

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

13.08.2020

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Ronnecker  
Deutscher Städtetag  
030/37711-720  
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Per Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

Matthias Wohltmann  
Deutscher Landkreistag  
030/59 00 97-322  
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Florian Schilling  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
030/77307-205  
florian.schilling@dstgb.de

Aktenzeichen  
20.42.00 D

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Sehr geehrter

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020. Wir bitten um Berücksichtigung der nachstehenden kommunalen Anliegen:

### **1. Zu Art. 1 Nr. 2 JStG 2020-E: Bindungswirkung kommunaler Bescheinigungen über die steuerliche Förderfähigkeit von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie von Baudenkmalen nach § 7i EStG nicht einschränken.**

Nach Art. 1 Nr. 2 JStG 2020-E soll die verfahrensrechtliche Bindungswirkung kommunaler Bescheinigungen über die steuerliche Förderfähigkeit von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie von Baudenkmalen nach § 7i EStG zukünftig bei „offensichtlicher Rechtswidrigkeit“ der Bescheinigung entfallen.

§ 7h EStG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Ein Steuerpflichtiger kann die erhöhten Abschreibungen in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde das Vorliegen der bautechnischen Voraussetzungen nachweist. Die Bescheinigung der Gemeinde hat eine Bindungswirkung für die Finanzverwaltung. Sie erstreckt sich auf die in § 7h Abs. 1 EStG benannten Tatbestandsmerkmale, also auf die Feststellung, ob ein Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. des § 177 BauGB bzw. Maßnahmen i.S. des § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln

gewährt worden sind. Nach diesen Grundsätzen prüft allein die Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. des § 177 BauGB durchgeführt wurden.

Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine Beurteilung, die weder fachlich noch sachlich von einer Finanzbehörde durchgeführt werden kann. Die Finanzbehörden hat weder Kenntnis über die Lage im Sanierungsgebiet noch ist sie in der Lage über bautechnische Aspekte entscheiden zu können. Daher hat der Gesetzgeber ausschließlich der Gemeinde die Beurteilung übertragen. Das Urteil des BFH vom 22.10.2014 – X R 15/13 zur Bindungswirkung einer Bescheinigung gemäß § 7h Abs. 2 EStG stellt die Bindungswirkung für die Finanzverwaltung deutlich fest, und zwar unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Bescheinigung (so auch BFH-Urteile vom 10.10.2017 – X R 6/16, BFHE 260, 55, Rz 25; X R 1/17, BFH/NV 2018, 416, Rz. 22; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.7.2010 – 2 K 5606/08, EFG 2011, 457). Bei rechtswidrigen Bescheinigungen kann die Bescheinigungsbehörde diese förmlich zurücknehmen oder widerrufen oder die Bescheinigung ist nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ggf. nichtig und deshalb unwirksam.

Den Finanzbehörden steht zudem bereits jetzt der Weg über die Remonstration offen, um etwaigen offensichtlich unrichtigen Bescheinigungen wirksam entgegenzutreten. Es ist somit festzuhalten, dass es eine eindeutige Zuständigkeit sowie eine eindeutige Systematik im Falle von Rechtsstreitigkeiten gibt.

Der Begründung des Referentenentwurfs ist zu entnehmen, dass die Prüfung der „offensichtlichen Rechtswidrigkeit“ sich auf fast alle Teilaspekte beziehen soll. Beispielsweise, ob die Voraussetzungen nach §§ 136 ff. BauGB vorliegen oder ob es sich um ein „wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung“ erhaltenswertes Gebäude (§ 7h Abs. 1 Satz 2 EStG) handelt. Es stellt sich bereits die Frage, auf welcher Aktengrundlage die Finanzbehörde dies entscheiden will.

Zudem darf die Wirksamkeit der in Rede stehenden Gesetzesänderung ernsthaft bezweifelt werden. Eine rechtssichere Einordnung eines Verwaltungsaktes als „offensichtlich rechtswidrig“ erfordert eine umfassende Betrachtung. Zwar heißt es im Referentenentwurf: „Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme/Bescheinigung gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt (siehe auch Entscheidung des BVerwG vom 17.01.2007 – 6 C 32.06, NVwZ 2007, S. 709ff.).“

Dies allein ist aber nicht ausreichend. Es stellt sich die Frage, ob es für die Beurteilung der „Offensichtlichkeit“ auf das Erkenntnisvermögen des mit den in Betracht kommenden Umständen vertraute, verständigen Durchschnittsbürgers ankommt oder ob insoweit auf einen rechtskundigen Betrachter abzustellen ist“ (BVerwG aaO., juris Rn 15). Zudem besagt die obergerichtliche Rechtsprechung, dass die „offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes“ nur dann vorliegt, wenn neben der objektiven Bewertung auch die ausstellende Behörde zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides von der Rechtswidrigkeit ausgegangen ist (VGH Baden-Württemberg, 27.01.2014, Az.: 2 S 2567/13; juris, Rn 8).

Durch die beabsichtigte Änderung würde den Finanzbehörden eine Art Vetorecht im Hinblick auf die Entscheidung der Bescheinigungsbehörde eingeräumt. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich daher nachdrücklich gegen die beabsichtigte Änderung aus. Eine analoge Änderung ist auch bei § 7i EstG vorgesehen, welcher unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Abschreibungen bei Baudenkmalen gewährt. Auch hier ist eine entsprechende Änderung vorgesehen, die von Seiten der kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich abgelehnt wird.

Stattdessen plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Trennung der Prüfungskompetenzen von Kommune und Finanzbehörde.

**2. Zu Art. 10 Nr. 6 Buchst. b JStG 2020-E: Klarstellung erforderlich, dass auch ein qualifizierter Krankentransport nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder unter die Befreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-neu fällt.**

Die Rettungsdienstgesetze der Länder definieren nicht nur den Rettungsdienst als eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Zur Aufgabenbestimmung gehört regelmäßig auch die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports. Der Krankentransport umfasst die aufgrund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal (=qualifizierter Krankentransport). Wir bitten daher um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass auch der qualifizierte Krankentransport unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-neu fällt.

**3. Zu Art. 21 Nr. 2 Buchst. a JStG 2020-E: Anwendung von § 249 Abs. 2 Satz 2 AO durch Gemeinden wird begrüßt.**

Wir begrüßen sehr, dass mit der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung durch Art. 21 Nr. 2 Buchst. a JStG 2020-E die kommunalen Vollstreckungsbehörden dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen aus Vollstreckungsverfahren bei Realsteuern zukünftig wieder für die Vollstreckung anderer gemeindlicher Forderungen nutzen können. Diese Neuregelung ist für die Funktionsfähigkeit und Effektivität des kommunalen Vollstreckungswesens von zentraler Bedeutung. Wir bedanken uns vielmals, dass die Finanzverwaltung dieses Regelungsanliegen der Kommunen so zeitnah und zielgenau aufgegriffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Ronnecker  
Referent für Steuerpolitik  
des Deutschen Städtetages

Matthias Wohltmann  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages

Florian Schilling  
Referatsleiter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes